

Bundesgericht  
Tribunal fédéral  
Tribunale federale  
Tribunal federal

6F 14/2020

Urteil vom 12. Mai 2020

Strafrechtliche Abteilung

Besetzung  
Bundesrichter Denys, Präsident,  
Bundesrichter Muschietti,  
Bundesrichterin Koch,  
Gerichtsschreiberin Arquint Hill.

Verfahrensbeteiligte

A. \_\_\_\_\_,  
Gesuchstellerin,

gegen

1. Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis, Zentrales Amt,  
2. B. \_\_\_\_\_,  
vertreten durch Rechtsanwalt Alexander Köppel,  
3. C. \_\_\_\_\_,  
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Peter Pfammatter,  
Gesuchsgegner,

Kantonsgericht des Kantons Wallis, Strafkammer.

Gegenstand

Gesuch um Revision des Urteils des Schweizerischen Bundesgerichts vom 3. März 2020 (6B 60/2020)

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1.

Das Bundesgericht trat mit Urteil 6B 60/2020 vom 3. März 2020 auf eine Beschwerde mangels Legitimation gemäss Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG nicht ein.

Dagegen wendet sich die Gesuchstellerin mit einem Revisionsgesuch an das Bundesgericht.

2.

Die Revisionsgründe sind in den Art. 121, 122 und 123 BGG abschliessend aufgezählt. Die Gesuchstellerin vermag keinen dieser Gründe geltend zu machen. Ihr sinngemässes Vorbringen, das Bundesgericht habe Sinn und Zweck von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG verkannt und ihre Beschwerdelegitimation zu Unrecht verneint (vgl. insbesondere Gesuch S. 4), begründet keinen Revisionsgrund. Die Gesuchstellerin verkennt, dass die Revision der betroffenen Person nicht die Möglichkeit einräumt, einen Entscheid, den sie für unrichtig hält, neu beurteilen zu lassen (Urteil 6F 16/2017 vom 16. November 2017 E. 4). Die Revision dient nicht dazu, eine Wiedererwägung des strittigen bundesgerichtlichen Entscheides zu verlangen (Urteil 5F 23/2017 vom 6. November 2017 E. 2 mit Hinweis). Aus dem Gesuch ergibt sich nicht, dass und inwiefern das Bundesgericht mit seinem Nichteintretensentscheid und den diesen begründenden Erwägungen einen Revisionsgrund gesetzt haben könnte. Das Revisionsgesuch entbehrt einer tauglichen Begründung (Art. 42 Abs. 2 BGG). Darauf ist nicht einzutreten.

3.

Auf eine Kostenaufgabe kann ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1.

Auf das Revisionsgesuch wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Kantonsgericht des Kantons Wallis, Strafkammer, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 12. Mai 2020

Im Namen der Strafrechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Denys

Die Gerichtsschreiberin: Arquint Hill